

Polizeyverordnung.

Es sind zwar die mehresten Gegenstände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anständigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen anbefohlen, und kund gemacht worden.

Da nun aber dem ungeachtet beobachtet wird, daß mehrere Partheien diesen Verordnungen vollen Gehorsam zu leisten unterlassen; so ist für nothwendig angesehen worden, solche abermal zu erneuern, und sie in eins zusammen zu fassen; Diesem zu Folge kömmt zu beobachten:

Erstens täglich

Sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe, und Inwohner oder Auf-
 terbestandverlasser zu Folge der be-
 reits den 28ten Hornung d. J. erlas-
 senen Nachricht, die Anzeigzetteln
 sämtlicher Leuten, denen der Unters-
 stand auch nur über eine Nacht in
 ihrer Behausung gegeben wird, ent-
 weder alsogleich oder den folgenden
 Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh
 in dem dazu bereits bestimmten Poli-
 zeiamte abgeben, widrigen Falls sel-
 be bei erstmaliger Betretung mit et-
 nem Verweise ernstlich ermahnet, zum
 zweytenmal mit sechs Gulden, und
 zum drittenmal mit zwölf Gulden
 gestraft werden sollen.

Zweytens: sollen bei Bauführungen
 der Gebäude die nöthigen Vorrichtungen
 mit Aushängung eines Zeichens unter
 Strafe von 4 fl. getroffen werden.

Drittens : wird unter Strafe von 10 Thalern verbothen, Keller oder andere Bauführungen unter die Gassen oder Plätze ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die zuwiderhandelnde, verwahret werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brückeln, dann Stege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhast oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt; die Passage aber an Ufern von Wässern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weitzers

ters geflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhast sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrne Fahrt und Gehwege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jedeliber-tretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassen ohne weitem auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde.

Viertens: Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Hauptstrassen frei zu lassen; Es werden daher nicht gelitten Baumaterialien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschicklich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene, oder auch leere Wägen, Weinböcke auf denen Strassen, und in denen Gassen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhindert werden könnte, eben dahero können

nen Pföcke, unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Roth und Schutthaufen nicht geduldet werden.

Fünftens: wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle.

Sechstens: Ist auch unter Strafe von 3 Reichsthälern überhaupt alle Verunreinigung der Gassen, und Auswerfung des Kehrrechts, besonders aber das Ausgüssen des Privets oder Auslegung eines Aases auf die Gasse unter 5 Reichsthäler Strafe schärfest

un-

untersagt, wofür jederzeit die Dienstherrn für ihr Gesind zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

Siebentens: Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermög der Sauberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufsehung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats werden an die Hand gegeben werden; Eben so sollen

Achtens: alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen: daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbegehenden, ein Warnigungszeichen ausgesteckt werde.

Neuntens: ist das Betteln überhaupt, das Singen, das Harpenspielen, Herumziehen der Musikanten,
dann

dann die Quacksalber oder Marktschreier, oder sonst mit Arzneimitteln herumzschleichende, und hausirende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen ohne weitem anzuhalten, und der Behörde zu übergeben.

Zehntens: ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion und gute Sitten, unter der, den Umständen angemessen werdenden Strafe verboten.

Elfstens: soll unter schärfester Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Rundschaft, oder aber andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Behörde eingeliefert werden.

Zwölftens liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allem und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen diesfalls vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueste Obsorge zu tragen, damit, bei denen vornehmenden Visitationen alles im guten Stande angetroffen werde, wessentwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bei einem entstehenden Feuer darnach richten zu wissen.

Zweytens in der Nacht.

Dreyzehntens: Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäus

bände, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahrt werden, bei Gerüsten und Schutthausen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, zur Nachtzeit Laterne zur Sicherheit der Wandelnden aufgesteckt, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden.

Vierzehntens: sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wagen, Weinböcke, an die Häuser gelehnte Leitern vor der Nacht unter der ebenmäßigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

Fünfzehntens: ist mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schuppen, Böden, Holz und andere Gewölber zu gehen, so wie das Tabakrauchen auch an diesen Orten unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthümern verboten.

Sech:

Sechszehntes: so ist auch unter der nämlichen Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächern und andern hölzernen Behältnissen anzustossen. Wie nicht minder während dem Jahrmarkt in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten.

Siebenzehntens: müssen Tanzsäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorlicht beleuchtet werden, daher unter Strafe von 3 fl. wenn darinn Musik gehalten wird, jederzeit der Polizei hiervon Anzeige zu machen ist.

Achtzehntens: dürfen weder beladene, noch leere Heu und Strohwagen auf der freyen Gasse unter Strafe von einem Reichsthaler für jeden Wagen über Nacht stehen bleiben.

Neunzehntens: soll in den Stallungen außer dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher und Knechten niemand

manß über Nacht unter Strafe von 3 R. aufgehalten werden.

Zwanzigstens: müssen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthalern zu geschloßter und bereits bekannt gemachter Zeit gesperrt seyn.

Ein und zwanzigstens, sind Schlafende in offenen oder leeren Hüttenunter Thorwegen, oder auf freier Gasse auf die Seite zu schaffen, wo aber bey selben zugleich Verdacht mit verbunden ist, derlei Leute der Behörde einzuliefern.

Zwey und zwanzigstens: ist alle Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten.

Drey und zwanzigstens: bleibt die türkische, und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorher erhaltener Erlaubniß, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld oder Leibesstrafen verboten.

Vier und zwanzigstens: sind in Ansehung der Hunde die hierwegen bereits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Straßen auf das genaueste zu beobachten; nebst dem ist aber auch kein Hund, so bald es finster wird, außer dem Haus zu belassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbände versehen wäre, als Herrlos anzusehen, damit das Publikum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhiget werde.

Drittens zu verschiedenen Zeiten.

Fünf und zwanzigstens: sind Blumen, und andere Geschirre vor den Fenstern unangebundener nicht zu dulden.

Sechs und zwanzigstens: muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Verhörde angezeigt werden, damit der Übergang über Brücken zu rechter Zeit

gesperrt, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderer Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlasset werden könne.

Sieben und zwanzigstens: ist im Sommer das Baaden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teuchten, und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser, und auf öffentlichen Strassen, besonders bei der Dämmerung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden.

Acht und zwanzigstens: ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuegewehr sowohl, als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt, oder vor den
 Ths.

Ehören auf den Landstrassen zu schüssen, wie auch an solchen Orten Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

Neun und zwanzigstens: sind späte Andachten auf der Gasse und in Privathäusern nicht erlaubt, die abhaltenden aber sogleich der Behörde anzuzeigen.

Dreyßigstens: es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor denen Häusern, besonders aber wenn gekehret wird, aufgespritzt werden.

Ein und dreyßigstens: ist das Prozeßiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten 3 Königs und Nikolaikleidern nicht zu gestatten.

Zwey und dreyßigstens: sollen ungenussbare, und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbekante Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch,

u. d. gl. nicht zu Markte gebracht und verkauft, das Vetre. ne in Beschlag genommen, und vertilget, die Verkäufer aber noch insbesondere nach Umständen gestrafet werden.

Drey und dreyßigstens: wird das Schleifen auf dem Eis in Gassen und auf Plätzen, so wie auch außer dem an gefährlichen Orten, dann das Wanzeln übers Eis, besonders bei aufstauendem Wetter nicht gestattet.

Vier und dreyßigstens: sind gezahlte Hauskomödien, so wie die haltenden Bälle an öffentlichen und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlektionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

Fünf und dreyßigstens: sind die in dem bereits kundgemachten Spielpatente enthaltenen Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen

fen ernstlich untersagt, nämlich: Phasraon, Basset, Würfel, Basadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Kauschen, Särbeln, Strassachsincere, Brennten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere dergleichen, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitelung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Sechs und dreyßigstens: müssen abergläubige Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am St. Johann und Walburgis Vorabend, und in Löffelnächten, allerlei Unfug auf Kirch und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai, drey Königspiel, und alle Schatzgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Übertreter zu der den Umständen nach anzumessenden Bestrafung der Behörde angezeigt werden.

Sies

Sieben und dreyßigstens: ist das
 Sehen der Bäume in dem Monate
 May, dann bey denen Hüten, Kirchen,
 Projestonen und am Kirchweihstag un-
 ter 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

Acht und dreyßigstens: bleiben in
 verbotenen Tagen alle öffentliche Lust-
 barkeiten, und zwar unter der Stras-
 se von 10 Reichsthalern eingestellt.

Neun und dreyßigstens: darf in den
 Wochenmarkttagen das Getraid nur
 auf dem bestimmten Marktplatz ver-
 kaufet und gekauft werden.

Vierzigstens: ist bei starkem Winc-
 de das Rastantien und Bratelbraten
 oder Kochen, dann Erbsenrösten auf
 der Gasse verboten, auch wird unter
 Strafe von 10 Reichsthalern verbo-
 ten, das Holz in den Defen zu döbren,
 wodurch schon so manches Feuer ent-
 standen ist.

Niertens an den Sonn und Seyertagen.

Ein und vierzigstens : darf die Musik, so wie das Kugel und Billardspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

Zwey und vierzigstens : ist das Auf- und Abpacken der Fracht und schweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten, dann auch

Drey und dreyzigstens : das Kasanien und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

Vier und vierzigstens : dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebeteln, und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

Fünf und vierzigstens : ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

Sechs

Sechs und vierzigstens: können Perrückenmachergewölber unter Strafe von 10 Reichthalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen seyn, und nach 4 Uhr des Nachmittags; Apotheken und Barbiergewölber aber können auch in allen Sonn und Feyertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

Sieben und vierzigstens: müssen die Handlungsgewölber, in welchen Schnittwaaren verkaufet werden, unter der gleichmässigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist: mit einem Fensterladen gesperrt seyn.

Acht und vierzigstens: sind die Gewürzgewölber bloß während dem Hauptgottesdienst gesperrt zu lassen.

Neun und vierzigstens: ist Wäsche oder sonst andere große Päckle zu tragen

gen unter der Strafe von einem Reichsthaler verboten.

Fünzigstens: dürfen an Sonn und Feyertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgenden Konfiskazion verkaufet werden, als: Brod, Rispeln, Hörnel, Brezeln, Semmeln, Fische, Eyer, frisch und geselchtes Fleisch, Ingeweid, Brat- Leber- und andere Würste, grüne Waazre, Milch, saueres Kraut, Rüben, Nattig, Kästen, Nüsse u. d. gl. jedoch ohne Ausstellung einigen Zeichens, auch dürfen die Käs und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

Ein und fünfzigstens: kann der Toback und das frische Obst an Sonn und Feyertagen früh und Nachmittag außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsägen, und unter Hauethören, unter Konfiskazionsstrafe verkaufet werden.

Zwey und fünfzigstens: können Lebzeltten und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkauft werden, das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskation. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn und gebotenen Feyer-tagen den ganzen Tag hindurch all-öffentliches Ausrufen verboten.

Drey und fünfzigstens: sollen am neuen Jahrs = Christtag = Oster und Pfingstsonntag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Debstler in den Einsäßen unter der Strafe von 10 Reichsthalern nichts verkaufen.

Vier und fünfzigstens: können am Allerheiligen und Lichtmeßtage die Wechshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe.

Alle diese Verordnungen gründen sich auf die Sache bestehenden Generalien, u. sind auf die diesfällige Ubertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen festgesetzt worden, mit welchen jedweder diesen Verordnungen zuwider handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Ubertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobey schließlich nur noch bekannt gemacht wird, daß wenn ein Ubertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arreste, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde.

Prag, den 30. April 1787.